

## Verpflichtungserklärung

MFA-Nr. der Exportkreditgarantie  
(Ausfuhrgarantie/-bürgschaft)Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie  
als Finanzkreditgarantie/-bürgschaft

Vollständige Firmierung und Anschrift des Exporteurs

---



---



---



---

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die

---

– im Folgenden „Bank“ genannt –

eine Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung eines Darlehens an

---

– im Folgenden „ausländischer Schuldner“ genannt –

beantragt hat oder beantragen wird. Das Darlehen dient der Finanzierung eines Ausfuhrgeschäftes zwischen uns  
und \_\_\_\_\_

---

– im Folgenden „Käufer“ genannt –

über die Lieferung/Leistung von \_\_\_\_\_

---



---

Für den Fall, dass der Bund diese in unserem Interesse liegende Finanzkreditdeckung zu Gunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns – zugleich für die anderen Mitglieder des Konsortiums / der Arbeitsgemeinschaft handelnd\* – hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

1. a) Der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände des Ausfuhrgeschäftes vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich beim Ausfuhrgeschäft nachträglich Änderungen ergeben.
- b) Dem Bund gegenüber werden wir gefahrerhöhende Umstände, die uns vor vollständiger Auszahlung des Finanzkredites bekannt werden, schriftlich anzeigen. Als gefahrerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass
  - (1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
  - (2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.
- c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Ausfuhrgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditdeckung des Bundes von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft erteilen.

---

\* Der Zusatz gilt nur, wenn die aus dem Finanzkredit abzulösende Ausfuhrforderung mehreren Exporteuren zusteht (Konsortium, Arbeitsgemeinschaft).

2. a) Bei Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1 a genannten Pflicht werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt hat; zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
- b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine uns nach vorstehender Ziffer 1 b oder c obliegende Pflicht verletzt, so werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
- c) Bei einer Pflichtverletzung nach vorstehender Ziffer 1 b werden wir den Bund auch dann von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikoerhöhung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
4. Ist der Abschluss des Ausfuhrgeschäftes durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
5. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf eine bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigte unvollständige oder mangelhafte Vertragserfüllung verweigert, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, soweit und solange wir oder einer unserer Zulieferanten gegenüber dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet sind.
6. Ist mit Zustimmung des Bundes vorgesehen, den Finanzkredit an uns schon vor jeweiliger Lieferung oder Leistung auszuzahlen, so verpflichten wir uns ferner,
  - a) die Fertigung nicht ohne Zustimmung des Bundes zu unterbrechen oder einzustellen,
  - b) für den Fall, dass die Fertigung abgebrochen wird und der Bund uns gegenüber aufgrund einer Fabrikationsrisikodeckung – unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich besteht – dem Grunde nach nicht zur Entschädigung verpflichtet wäre, den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freizustellen.
7. Steht die aus dem Finanzkredit abgelöste Ausfuhrforderung mehreren Exporteuren zu (Konsortium, Arbeitsgemeinschaft), so sind die Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 2, 4, 5 oder 6 auf die Quote jedes Exporteurs am Ausfuhrgeschäft beschränkt.
8. Unserer Freistellungsverpflichtung werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.
9. Tritt hinsichtlich der vom Bund gedeckten Finanzkreditforderung ein Bürgschafts- oder Garantiefall ein, so werden wir Vermögensvorteile im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen für Finanzkreditbürgschaften bzw. Finanzkreditgarantien, die uns im Zusammenhang mit dem Bürgschafts- bzw. Garantiefall aus dem finanzierten Geschäft entstehen, insoweit an den Bund abführen, als sie die von uns der Bank zu erstattenden Belastungen aus der Finanzkreditgewährung (mit Ausnahme der Bearbeitungs- und Deckungsentgelte) übersteigen.
10. Die Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“
  - liegt bei.
  - wurde bereits bei Beantragung einer Ausfuhrgarantie/-bürgschaft für dieses Ausfuhrgeschäft eingereicht.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift/Firmenstempel des Exporteurs